

Muster

Ordnung für einen Diakoniefonds des Kirchenkreises

Präambel

Der Kirchenkreis _____ bildet einen Diakoniefonds, um sich für die Armutsbekämpfung einzusetzen. Immer mehr Menschen brauchen und suchen Unterstützung bei Einrichtungen wie dem Diakonischen Werk.

Im Jahr 2024 waren 20,9% der Bevölkerung in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Statistisches Bundesamt, 2025)¹. Angesichts dieser hohen Zahlen von Menschen in Notlagen und der abnehmenden finanziellen Mittel aus landeskirchlichen Sammlungen ist es entscheidend, die Handlungsfähigkeit des Diakonischen Werkes weiterhin zu gewährleisten. Der Diakoniefonds soll dieser steigenden Nachfrage an Unterstützung gerecht werden und die Bedarfslagen zeitnah und unbürokratisch bedienen können.

§ 1 Einrichtung eines Diakoniefonds

Der Ev.-luth. Kirchenkreis _____ errichtet ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Förderung diakonischer Zwecke im Kirchenkreis (Diakoniefonds).

Der Kirchenkreis bringt seine hierfür bestimmten Mittel in Höhe von _____ € in den Diakoniefonds ein.

[Erläuterung:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt welche Mittel in den Fonds eingebracht werden. Der Kirchenkreis sollte per Beschluss feststellen, ob er aus seinen eigenen Mitteln einen „Grundstock“ in den Fonds einbringt. Die Förderung ist an die Verfügbarkeit finanzieller Mittel geknüpft; ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.]

§ 2 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises können sich am Diakoniefonds durch einen Beschluss der Kirchengemeinde beteiligen und ihre Mittel einbringen.
- (2) Der Diakoniefonds wird finanziert aus:
 - a) Beiträgen der Kirchengemeinden in Höhe von _____ € pro Gemeindemitglied jährlich
 - b) Beiträgen des Kirchenkreises (z.B. Kirchenkreiskollekte)
 - c) Sonderbeiträgen aus einzelnen Kirchengemeinden
 - d) privaten Spenden
- (3) Die Kirchengemeinden können, soweit eigene Diakoniemittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, Anträge auf Förderung von Einzelfallhilfen ab _____ € beim Diakonieausschuss stellen. Die Anträge sind über das Kirchenamt an die

¹ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 036 vom 29. Januar 2025

„Im Jahr 2024 weiterhin ein Fünftel der Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht - Statistisches Bundesamt“, Zugriff am 12.03.2025

Kirchenkreissozialarbeiter*innen zu senden, die zur Genehmigung der Mittel berechtigt sind.

[Erläuterung:

Zu (2): Wir empfehlen, dass sich die Kirchengemeinden auf einen einheitlichen Beitrag einigen, z.B. in Höhe von 0,15 € pro Gemeindemitglied jährlich.

Beiträge pro Gemeindemitglied sollen vorrangig aus Spenden oder Kollekten für die Diakonie zur Verfügung gestellt werden.

Die Kirchengemeinden können Diakoniekollekten beschließen, von denen regelmäßig Mittel in den Diakoniefonds eingezahlt werden.

Zu (3): Kirchengemeinden können Anträge auf Einzelfallhilfen stellen, soweit eigene Diakoniemittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Höhe der Einzelfallhilfe sollte mindestens 100,00 € betragen. In Notlagen, die schnelles Handeln vor Ort erfordern, kann die Förderung rückwirkend beantragt werden. In einem solchen Fall ist der Antrag innerhalb einer Frist von einer Woche nachzureichen. Eine Vorausleistung geschieht auf eigenes finanzielles Risiko der Kirchengemeinde.]

§ 3 Vergabe der Mittel

- (1) Aus dem Diakoniefonds werden - nach vorrangiger Prüfung und Beantragung der staatlichen Fördermöglichkeiten - grundsätzlich Mittel für
 - a) Einzelfallhilfen in diakonischen Arbeitsbereichen und
 - b) die Unterstützung von zeitlich befristeten diakonischen Projekten des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden gewährt. Abweichend können auch Mittel für Projekte Dritter bewilligt werden.
Die Antragstellung ist hierbei formlos.
- (2) Personen, die durch den Diakoniefonds unterstützt werden,
 - halten sich regelmäßig in den Kommunen _____ auf.
 - befinden sich in der Beratung einer Einrichtung des Kirchenkreises (die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie sozialrechtliche Möglichkeiten wurden geprüft).
 - werden durch die finanzielle Hilfe nachhaltig in ihrer Selbsthilfe gestärkt oder stabilisiert.
 - erhalten für einen konkreten Hilfebedarf eine finanzielle Unterstützung bis zu max. 1.000,00 €.
- (3) Möglich ist auch die Unterstützung von befristeten diakonischen Projekten innerhalb des Kirchenkreises _____ oder seiner Kirchengemeinden /Gesamtkirchengemeinden. Dafür sind dem Diakoniefondsausschuss eine Projektskizze, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich werden, wie das Projekt aus Eigen-, Fremd- und Drittmitteln gefördert wird.

[Erläuterung:

Zu (2): Der Diakoniefonds unterstützt Einzelpersonen und Familien, die ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Förderung möglich, beispielsweise bei nachgewiesener Obdachlosigkeit oder Notlagen, die im Zusammenhang temporärer Aufenthalte im Kirchenkreis entstehen.

Rat- und Hilfesuchende sollen sich anhand von gültigen Pass- oder Ausweispapieren legitimieren. Hilfsweise werden Dokumente mit Lichtbild (Krankenversicherungskarte oder Fahrerlaubnis) akzeptiert.

*Grundsätzlich leistet der Diakoniefonds Hilfe in Notlagen, die nicht durch Transferleistungen der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge oder privatrechtliche Leistungsansprüche aufgefangen werden können. **Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten sind immer vorrangig auszuschöpfen.** Die entsprechenden Leistungsanträge sind unmittelbar zu stellen. Dabei bieten die Fachdienste des Diakonischen Werkes Beratung an.*

Einzelfallhilfen des Diakoniefonds sind grundsätzlich einmalig angelegt.

*Die Einzelfallhilfen des Diakoniefonds unterliegen der vereinbarten Zweckbindung. Empfänger*innen von Beihilfen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Zuwendung zweckbestimmt einzusetzen. Zuwiderhandlungen können zu einer Betrugsanzeige führen.]*

§ 4 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Für den Diakoniefonds ist eine eigene Kostenstelle angelegt, über die die Einzahlungen und Auszahlungen nachgewiesen werden.
- (2) Nicht in Anspruch genommene Mittel werden zum Ende des Haushaltsjahres einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

§ 5 Diakoniefondsausschuss

- (1) Es wird gem. § 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) ein Diakoniefondsausschuss gebildet. Diesem gehören mindestens an:
 - ein Mitglied des KKV oder die/der Superintendent*in,
 - eine von ihr/ihm beauftragte Person wie z.B. die/der Diakoniebeauftragte und
 - die/der Kirchenkreissozialarbeiter*in an.
 - Als weiteres Mitglied kann die/der Diakoniebeauftragte, oder ein Mitglied des Diakoniefondsausschusses des Kirchenkreises vom Kirchenkreisvorstand benannt werden.
- (2) Der Diakoniefondsausschuss entscheidet über die Mittel.
- (3) Er trifft sich mindestens 2-mal pro Jahr. Die Sitzungen können auch online stattfinden und sind zu dokumentieren.
- (4) Ausgaben zu Lasten des Diakoniefonds dürfen nur bis zur Höhe der im Diakoniefonds vorhandenen Mittel geleistet werden.
- (5) Der Diakoniefondsausschuss berichtet dem Kirchenkreisvorstand gem. § 34 Absatz 6 KKO jährlich über die Verwendung der Mittel des Diakoniefonds.

[Erläuterung:

Für die Antragstellung beim Diakoniefonds kann auch ein Online-Antragsformular erstellt werden. Die Formulareingaben müssen vollständig sein und werden automatisch an die Antragssachbearbeitung im Kirchenamt übermittelt.]

§ 6 Datenschutz

Der Schutz von persönlichen Daten bestimmt sich nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; dem [Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland \(EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD\)](#) und der [Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften \(Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO\)](#).

§ 7 Auflösung des Diakoniefonds

- (1) Wenn eine Kirchengemeinde seine Beteiligung am Fonds kündigt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eingebrachter Mittel.
- (2) Wird der Diakoniefonds aufgelöst, so sind die verbleibenden Mittel zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinden auszugeben, die zum Zeitpunkt der Auflösung am Diakoniefonds beteiligt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung des Ev.-luth. Kirchenkreises tritt bis auf Widerruf mit Wirkung zum _____ in Kraft.

(Ort, Datum)

Beschluss des Kirchenkreisvorstandes _____ vom _____.

(L.S.)